

geschützte Verhältnis sich der Angriff richtet. Angriffsobjekt können beispielsweise das Leben, die Gesundheit oder die Würde eines Bürgers sein, ebenso wie die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des sozialistischen Staates oder das gesellschaftliche oder persönliche Eigentum. Das Strafrecht der DDR schränkt also das persönliche Verteidigungsrecht nicht auf einen bestimmten Kreis von Objekten ein; notwehrfähig ist vielmehr jedes strafrechtlich geschützte gesellschaftliche Verhältnis.

Notwehr kann nicht schlechthin wegen Verletzung rechtlicher Beziehungen geübt werden, etwa bei Verletzung zivilrechtlicher, arbeitsrechtlicher oder familienrechtlicher Pflichten. Diese Auffassung stützt sich auf die ausdrückliche Regelung der Notwehr im StGB als Instrument zur Abwehr von mit Strafen bedrohten Handlungen (§ 17 StGB). Wegen des unterschiedlichen sozial-negativen Charakters anderer Rechtsverletzungen ist ein Notwehrrecht gegen sie nicht erforderlich und zweckmäßig.

Notwehr gegen Verfehlungen ist zulässig, denn § 4 Abs. 2 StGB weist ausdrücklich darauf hin, daß zur Feststellung der Verantwortlichkeit für Verfehlungen die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des StGB, also auch die Notwehrvorschrift, entsprechende Anwendung finden. Gegen Verfehlungen muß allein deshalb ein Notwehrrecht bejaht werden, weil in der Phase eines gegenwärtigen Angriffs vom Verteidiger nicht immer einwandfrei zu übersehen ist, ob es sich um eine Straftat oder Verfehlung handelt.

Voraussetzung des Notwehrrechts ist ein Angriff auf den Abwehrenden, einen Dritten oder die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung. Es ist also gleichgültig, von wem das Notwehrrecht ausgeübt wird: Angegriffener und Abwehrender müssen *nicht identisch* sein.

Eine Frau setzt einem Sexualstraftäter durch Bisse, Fußtritte und Würgegriffe so erheblichen Widerstand entgegen, daß dieser schließlich — nicht unerheblich verletzt — von ihr ablassen muß. Hier sind Angegriffener und Verteidiger miteinander identisch. Ein Schichtarbeiter eilt der überfallenen Frau zu Hilfe, verhindert weiteres Handeln und überwältigt den Täter. Hier sind Angegriffener und Verteidiger nicht identisch. Dennoch hat der Schichtarbeiter in Notwehr gehandelt. — Ein Bürger überwältigt einen Spion, der militärische Geheimunterlagen mit sich führt und mit diesen zu entkommen sucht. In diesem Falle ist keine angegriffene Einzelperson vorhanden, da sich der Angriff unmittelbar gegen die militärische Sicherheit unseres Staates richtet. Auch hier liegt eindeutig Notwehr vor.

Angriff i. S. des § 17 Abs. 1 StGB ist *diso jede auf die Verletzung eines strafrechtlich geschützten Verhältnisses gerichtete menschliche Handlung, die sich dem Verteidiger als eine mit Strafe bedrohte Handlung darstellt*. Diese kann in einem aktiven Tun und bei den Erfolgsdelikten auch in pflichtwidrigem Unterlassen bestehen.

Der Angriff, der eine Notwehrlage begründet, muß *rechtswidrig* sein, d. h., er darf rechtlich nicht erlaubt sein. Rechtlich nicht erlaubt ist ein Angriff immer dann, wenn der Angreifer kein Recht hat, so zu handeln, und der Verteidiger keine Pflicht, den Angriff zu dulden. Die „Rechtswidrigkeit“ im Sinne des § 17 Abs. 1 StGB kann nicht auf die Verletzung einer Rechtsnorm durch schuldhaftes Handeln (Straftat) beschränkt werden. Eine solche Auffassung würde das Notwehrrecht zu sehr einschränken und den Sicherheitsinteressen der Gesellschaft ungenügend Rech-